

Eltern-Kind-Pass-Ärzte-Gesamtvertrag

(kurz EKP-Ärzte-Gesamtvertrag)

abgeschlossen gemäß § 3 Abs. 3 des eEltern-Kind-Pass-Gesetz (kurz EKPG), BGBl. I Nr. 82/2023 idgF zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz ÖÄK), für sich und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Landesärztekammern einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband) für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Versicherungsträger andererseits.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Gesamtvertrag regelt die Durchführung der im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen von Schwangeren und Kindern sowie des Gesundheitsgesprächs gemäß den Bestimmungen des § 2 EKPG und der diesbezüglich erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten (in der Folge kurz Vertragsarzt bzw. Vertragsärzte) der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Krankenversicherungsträger.

(2) In diesen Gesamtvertrag werden die zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (vormals Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) für die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Krankenversicherungsträger einerseits und der Österreichischen Ärztekammer und den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Landesärztekammern andererseits abgeschlossen kurativen Gesamtverträge und zugehörigen Honorarordnungen rezipiert.

(3) In diesen Gesamtvertrag werden die zwischen den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Krankenversicherungsträgern einerseits und der Österreichischen Ärztekammer und den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Landesärztekammern andererseits abgeschlossen kumulativen Gesamtverträge und zugehörigen Honorarordnungen rezipiert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Gesamtvertrag wird von der Österreichischen Ärztekammer für folgende Ärztekammern abgeschlossen:

Ärztekammer für Burgenland

Ärztekammer für Kärnten

Ärztekammer für Niederösterreich

Ärztekammer für Oberösterreich

Ärztekammer für Salzburg

Ärztekammer für Steiermark

Ärztekammer für Tirol

Ärztekammer für Vorarlberg

Ärztekammer für Wien

(2) Dieser Gesamtvertrag wird vom Dachverband der Sozialversicherungsträger für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

Österreichische Gesundheitskasse

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

(3) Krankenfürsorgeanstalten können diesem Gesamtvertrag durch einseitige Erklärung gegenüber dem Dachverband der Sozialversicherungsträger beitreten, sie sind in Anlage 1 aufzunehmen.

§ 3 Durchführung, Dokumentation und Einzelvertrag

(1) Dem Vertragsarzt obliegt die Durchführung der im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen von Schwangeren und Kindern und des Gesundheitsgesprächs sowie die Bestätigung der Durchführung, die Eintragung der erhobenen Daten und der Untersuchungs- und Beratungsergebnisse im elektronischen Eltern-Kind-Pass (im Folgenden kurz eEKP), wobei Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen sowie wesentliche Inhalte und besondere Feststellungen zu dokumentieren sind.

(2) Die im § 3 Abs. 1 EKPG angeführten Personen weisen ihren Anspruch gegenüber dem Vertragsarzt auf die in den in § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gesamtverträgen vorgesehene Weise nach.

(3) Vertragsärzte mit kurativem Einzelvertrag zu einem Krankenversicherungsträger sind gegenüber dessen Anspruchsberechtigten zur Erbringung der Leistungen nach diesem Gesamtvertrag verpflichtet. Aufgrund dieses Gesamtvertrags werden keine gesonderten Einzelverträge ausgestellt.

§ 4 Honorierung

(1) Die erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze mit den jeweils in den Honorarordnungen der in § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gesamtverträge vorgesehenen Honoraren abgegolten.

(2) Gegenüber geldleistungsberechtigten Versicherten der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sind die erbrachten Leistungen mit dem jeweils geltenden Sachleistungstarif zu verrechnen.

(3) Bei den von einer in Anlage 1 angeführten Krankenfürsorgeanstalt Betreuten werden diese Leistungen nach den für diese Anstalten geltenden Gesamtverträgen und Honorarordnungen abgegolten.

(4) Bei der Untersuchung Anspruchsberechtigter, die keinem Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, werden die Leistungen nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages von der Österreichischen Gesundheitskasse vergütet.

§ 5 Sonderleistungspositionen

(1) In die Honorarordnungen der Krankenversicherungsträger werden folgende Sonderleistungspositionen entsprechend der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (kurz EKPUV), BGBl. II Nr. 241/2026 mit nachfolgenden Tarifen aufgenommen:

1. Erste bis fünfte ärztliche Untersuchung der Schwangeren, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, in den Zeiträumen

erste Schwangerenuntersuchung bis SSW 16,

zweite Schwangerenuntersuchung SSW 18 bis 22,

dritte Schwangerenuntersuchung SSW 24 bis 28,

vierte Schwangerenuntersuchung SSW 30 bis 34,

fünfte Schwangerenuntersuchung SSW 35 bis 38

..... je € 38,67

2. Allgemein- und familienmedizinische Untersuchung, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (SSW 14 bis 20) € 20,22

3. Gesundheitsgespräch, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (SSW 14 bis 20) € 20,22

4. erste Untersuchung des Kindes in der ersten Lebenswoche, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern diese Untersuchung nicht bereits auf einer Geburtsstation durchgeführt wurde
..... € 38,67

5. Acht weitere ärztliche Untersuchungen des Kindes, ausgenommen die orthopädische Untersuchung, die Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches und die Augenuntersuchungen, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin oder Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, in den Zeiträumen

zweite Kindesuntersuchung LW 4 bis 7,
 dritte Kindesuntersuchung LM 3 bis 5,
 vierte Kindesuntersuchung LM 7 bis 9,
 fünfte Kindesuntersuchung LM 10 bis 14,
 sechste Kindesuntersuchung LM 22 bis 26,
 siebte Kindesuntersuchung LM 34 bis 38,
 achte Kindesuntersuchung LM 46 bis 50,
 neunte Kindesuntersuchung LM 58 bis 62

..... je € 45,98

6. Orthopädische Untersuchung des Kindes, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Vertragsfachärzten für Orthopädie und Traumatologie (LW 4 bis 7) € 20,22

7. Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches des Kindes, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (LM 7 bis 9) € 31,42

8. Augenuntersuchung des Kindes, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsfachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie (LM 10 bis 14) € 31,42

9. Hüftultraschalluntersuchung des Kindes in der ersten Lebenswoche, sofern die Entbindung nicht in einer Krankenanstalt erfolgte, sowie in der 6. bis 8. Lebenswoche, durchführbar von Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, Vertragsfachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie bzw. Vertragsfachärzten für Orthopädie und Traumatologie oder Vertragsfachärzten für Radiologie, jeweils nur bei entsprechender Ausbildung und Geräteausstattung je € 42,63

10. Augenfachärztliche Untersuchung des Kindes, durchführbar von Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie (LM 22 bis 36) € 38,16

11. Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors bei Rhesus-negativen Schwangeren, durchführbar von Vertragsfachärzten für Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Vertragsfachärzten für Medizinische Genetik € 110,00

(2) Mit diesen Tarifen sind auch die administrativen Tätigkeiten des Vertragsarztes abgegolten. Für Leistungen gemäß § 3 Abs 1, d.h. Leistungen im Rahmen des Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms und die damit verbundenen Verpflichtungen, dürfen keine Aufzahlungen und dergleichen von den Anspruchsberechtigten verlangt oder entgegengenommen werden. Ebenso darf keine doppelte Verrechnung derselben Leistungen, d.h. von Sonderleistungspositionen gemäß Abs. 1 und Honorarpositionen für kurative Einzelleistungen der kurativen Gesamtverträge nach § 1 Abs. 2 und 3 stattfinden. Vereinbarungen, die in regionalen Gesamtverträgen bestehen, bleiben davon unberührt.

(3) Hierbei hat zu gelten, dass Eltern-Kind-Pass-Leistungen inklusive der in § 5 genannten Leistungen nicht den in den kurativen Gesamtverträgen allenfalls enthaltenen Staffelungen oder Limitierungen usw. unterliegen.

(4) Mit Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten für Allgemeinmedizin bzw. Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen sowie Primärversorgungseinheiten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin können bei entsprechender Ausbildung und Geräteausstattung hinsichtlich der Untersuchung gemäß Abs. 1 Z 9 Sondervereinbarungen in den Einzelverträgen bzw. in den Primärversorgungsverträgen zu den nach § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gesamtverträgen insbesondere zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung abgeschlossen werden.

§ 6 Abrechnung

Die erbrachten Leistungen werden nach den Bestimmungen der im § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gesamtverträge und zugehörigen Honorarordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesamtvertrags tritt der bisher in Geltung stehende Mutter-Kind-Pass-Gesamtvertrag vom 1. April 1974 (avsv Nr. 84/2010) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Der Gesamtvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Wien, _____

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann

Präsident

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Vorsitzende(r)

Büroleiter

Anlage 1 - Krankenfürsorgeeinrichtungen